

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft 1921 Immenreuth e. V.“.
- II. Er hat seinen Sitz in Immenreuth.
Als Vereinsheim gilt das Schützenhaus.
Dort befindet sich die Vereinstafel.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Er ist Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des OSB unterwerfen.
- V. Er ist eingetragener Verein i.S.d. § 21 BGB.

§ 2

Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird allen Sportverbänden und den zuständigen Finanzbehörden angezeigt.
- II. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- IV. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gibt der Schützenmeister bekannt. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 5

Ehrenmitglieder

- I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.
- II. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht bis zum 31.10. eines Jahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende und für das Folgejahr voll zu entrichten.
- III. 1) Der Ausschluss kann erfolgen bei
 - Verletzung der Satzung
 - Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
 - Nichtzahlung der Vereinsbeiträge
 - grober Verletzung von Sitte und Anstand
 - Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit Beschluss, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

- 3) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Funktionen und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge und sonstige Geld- und Sachleistungen werden nicht zurückgezahlt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.
- V. Die Wiederaufnahme nach Ausschluss ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen und sich in Fragen schießsportlicher Bedeutung beraten zu lassen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Das genutzte Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.

- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 9
Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Funktionsträger und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10
Geschäftsführung

- I. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen werden vom Schützenmeisteramt verwaltet.
- II. Die Buch- und Kassenführung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Kassier.
- III. Jede Ausgabe bedarf der Anweisung durch den 1. oder 2. Schützenmeister.

§ 11
Haftung

- I. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- II. Die Funktionsträger haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag volljährig sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 1 wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 14

Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier und dem Schriftführer.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. (Im Übrigen siehe § 16 Abs. 5.)
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 15

Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Jugendleiter, der Damenleiterin, den Schießleitern, dem Zeugwart und dem Vergnügungswart.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.

Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Anweisung des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich sind, können vom Vereinsausschuss beschlossen werden.

- III. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 1 Woche durch Aushang an der Vereinstafel unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 16

Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushang an der Vereinstafel unter Angabe der Tagesordnung und daneben durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - 2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
 - 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - 4. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 - 5. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - 6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliedsleistungen,
 - 7. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung
 - 8. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wähl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.

- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 17 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 18 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.
- II. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- III. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen

Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenschreiben, Fahnen und Ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 20
Inkrafttretung

Diese Satzung wurde beschlossen am 15.02.09 und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung samt ihrem Nachtrag ihre Gültigkeit.

.....
2. Schützenmeister

.....
Schriftführerin

.....
1. Schützenmeister